

Namen Колывань und Tartu als Юрьевъ bezeichnet wurde, dürfte wohl allgemein bekannt sein, aber die Tatsache, dass Большие Ваиугужицы der Name von Orava war und das Топоним Меньшие Ваиугужицы das Dorf Hanikase bezeichnete, setzt bereits eine beachtliche Sachkenntnis voraus.

MATI LAUR

DENNIS HORMUTH: *Das Memorialbuch der Ältestenbank der Großen Gilde zu Riga 1677–1701* (Quellen zur Ostmitteleuropaforschung, 8). Verlag Herder-Institut. Marburg 2015. VIII, 504 S. ISBN 9783879693917.

Im Sommer 2015 legte der Kieler Historiker Dennis Hormuth, seit 2016 Leiter der Dokumentensammlung des Herder-Instituts in Marburg, die Edition des „Memorialbuchs“ der Ältestenbank der Rigaer Großen Gilde aus dem ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert vor. Zu Recht weist er in seinen einleitenden Ausführungen auf die Bedeutung dieser Quelle hin. So war die Große Gilde zu Riga ein zentrales Organ der mittelalterlichen und bis zum 19. Jahrhundert auch der neuzeitlichen Verfassung Rigas. Des Weiteren bildete sie als berufsständische Korporation ein Netzwerk der Eliten der Stadt und widmete sich sozial-karitativen sowie kulturellen Aktivitäten (S. 10ff.). Die Ältestenbank, das aus 40 Ältesten bestehende Leitungsgremium der Korporation, hatte besondere Aufgaben beispielsweise bei der Besetzung verschiedener Verwaltungsgremien Rigas inne (S. 6). Bei dem „Memorialbuch“, welches im Original heute im Staatlichen Historischen Archiv Lettlands aufbewahrt wird, handelt es sich um das Protokollbuch der Ältestenbank, wobei in einigen Fällen auch Versammlungen der gesamten Bürgerschaft dokumentiert wurden (S. 1). Gleichzeitig ist der Inhalt des Memorialbuchs nicht auf die Beratungen der Gilde selbst beschränkt, sondern es finden sich darin auch Abschriften von Schreiben der Korrespondenzpartner der Gilde (z.B. des Königs von Schweden oder königlicher Verwaltungsbeamte, siehe S. 217, 226f., 238f.), Inventare (vgl. die Übersicht über die enthaltenen Inventare, S. 487, Anm. 1) und Eide (z.B. der Ältermannseid 1681, S. 91f.; der Eid der Bürgerschaft gegenüber Karl XI. 1687, S. 231f.). Besondere Bedeutung haben auch narrative Schilderungen einiger nicht nur für die Gilde, sondern auch für die Stadt und Livland im Allgemeinen wichtiger Ereignisse, so z.B. der Brände des Jahres 1677 (S. 31ff.) und der Generalerbhuldigung der livländischen Stände gegenüber Karl XI. 1687 (S. 234ff.), wobei Letztere

allerdings auch gedruckt vorliegt.¹ Wichtig ist die Edition, wie Hormuth herausstellt, aufgrund der in der jüngeren Forschung kaum behandelten frühneuzeitlichen Verfassung der Stadt Riga im Allgemeinen und der Großen Gilde im Besonderen. Allerdings blendet der Autor die jüngere lettischsprachige Forschung dabei komplett aus.² Nur gestreift wird an dieser Stelle auch der ebenfalls prekäre Editionsstand frühneuzeitlicher Rigaer Quellen (S. 2ff.). Verwiesen wird hingegen auf das mit dem „Memorialbuch“ eng verwandte, bereits im 19. Jahrhundert edierte „Buch der Ältermänner grosser Gilde in Riga“, welches den Zeitraum zwischen 1540 und 1611 umfasst.³ Weitere, das Memorialbuch zumindest bis zu einem gewissen Grad flankierende Editionen werden nicht aufgeführt oder in Bezug zu der publizierten Quelle gesetzt.⁴

Umgesetzt wird die Edition der Quelle durch Hormuth als klassische Druckedition, wobei eine mögliche digitale Edition der Quelle nicht diskutiert wird. Geliefert werden der Editionstext, ein Anmerkungsapparat und die erschließenden Register. Zudem verfügt das Werk über eine Liste der protokollierten Sitzungen (S. 23ff.).

Der Editionstext wurde gemeinsam mit einer studentischen Hilfskraft anhand einer Kopie in der Marburger Dokumentensammlung sowie des Rigaer Originals erstellt. Folgen soll Hormuth zufolge die Erstellung des Editionstextes „mit unerheblichen Modifizierungen im Wesentlichen“ den von Walter Heinemeyer herausgegebenen „Richtlinien für

¹ Relation von der General-Erb-Huldigung (...). Den 23. September. Anno 1687, in: Riga geleistet (...), Riga [1987]. Ein Digitalisat ist zu finden unter dem URL: <http://dspace.ut.ee/handle/10062/33611#> (letzter Zugriff 14.3.2016).

² Zu nennen wären insbesondere die Gesamtdarstellungen Feodālā Riga [Das feudale Riga], hrsg. von TEODORS ZEIDS, Riga 1978; Rīgas pārvalde astoņos gadsimtos / Die Verwaltung Rigas während acht Jahrhunderten / Eight Hundred Years of Riga Administration, hrsg. von ILONA CELMIŅA, Riga 2000.

³ Das Buch der Ältermänner grosser Gilde in Riga, in: Monumenta Livoniae antiquae, Bd. 4, hrsg. von CARL EDUARD VON NAPIERSKY, Riga 1844, Nachdruck: Osnabrück 1968, S. 1-286.

⁴ Hier seien nur die von Hormuth nicht im Literaturverzeichnis aufgeführten Editionen zur frühneuzeitlichen Verwaltungsgeschichte Rigas genannt: Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga, Bd. 1 (1710–1725), Bd. 2 (1725–1740), hrsg. von AUGUST VON BULMERINCQ, Riga 1902-1903; Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, hrsg. von JAKOB GOTTLIEB LEONHARD VON NAPIERSKY, Riga 1876, Nachdruck: Hannover-Döhren 1976; MELCHIOR FUCHS: Historia mutati regiminis et privilegiorum civitatis Rigensis 1654, in: Monumenta Livoniae antiquae, Bd. 4, Riga 1844, Nachdruck: Osnabrück 1968, S. 287-320; Latviešu dzimļlaužu bēgšana uz Rīgu, 1. sēj., no 1398. līdz 1708. gadam [Die Flucht lettischer Leibeigener nach Riga, Bd. 1. Von 1398 bis 1708], bearb. von VILIS BIĻKINS und MARIJA KUNDZIŅA, Riga 1937 (Rīgas pilsētas vēsturiskā arhīva materiāli); Vier Bücher der Landvogtei der Stadt Riga, Bd. 2: Das Grundzinsbuch (1438–1693), bearb. von AUGUST VON BULMERINCQ, Riga 1925; MADLENA MAHLING: Die Kanzleiordnung des Rigaer Rats von 1598. Historischer Kommentar und Edition, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 57 (2011), S. 181-204.

die Edition landesgeschichtlicher Quellen“⁵. In der Praxis weicht Hormuth dann allerdings doch teilweise stillschweigend von diesen „Richtlinien“ ab. Gravierend ist die in Hormuths Edition fehlende Trennung von textkritischem Apparat und Sachapparat, welche seit dem 19. Jahrhundert in der Editionspraxis etabliert ist und auch in den „Richtlinien“ empfohlen wird. Stattdessen bringt Hormuth beide Anmerkungsarten zulasten der Übersichtlichkeit in einem einheitlichen Anmerkungsapparat unter. Auch seine eigenen, eingangs explizierten Editionsrichtlinien befolgt Hormuth nicht konsequent. Wohl aus Versehen wird die als Standard vorgesehene Kleinschreibung nicht immer eingehalten.⁶ Wochentage werden im Editionstext entgegen Hormuths Ausführungen wohl konsequent groß geschrieben (vgl. Editionsrichtlinien S. 20; Beispiele für Großschreibung von Wochentagen im Editionstext: S. 59, 198, 201, 210, 350, 417). Ob, wie Hormuth es macht, in jedem Fall die Dokumentierung von Streichungen in der Vorlage notwendig gewesen wäre, z.B. im Falle unleserlicher Streichungen (z.B. S. 180, 341, 424), ist fraglich, zumal die meisten Editionsrichtlinien, so auch die von Heinemeyer, nur die Kennzeichnung „sachlich und stilistisch bedeutsame[r] Streichungen“⁷ empfehlen. Im Gegensatz zu dieser fast schon diplomatischen Genauigkeit stehen einige willkürliche Ergänzungen des Vorlagentextes durch den Editor. So beschränkt sich der Vorlagentext bei der Nennung von Personen oft auf deren Nachnamen – Hormuth hält es in einigen Fällen für angebracht, diese durch Vor- und weitere Zunamen zu ergänzen, wobei er hier keineswegs konsequent vorgeht, sondern diese Ergänzungen wohl von der Ermittelbarkeit der Namen abhängig macht oder sie ganz dem Zufall überlässt.⁸

Sieht man von diesen Diskrepanzen zu den als Grundlage der Edition postulierten „Richtlinien“ und einigen weiteren kleineren Ungenauigkeiten⁹

⁵ Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hrsg. von WALTER HEINEMEYER, Marburg und Hannover 2000.

⁶ Z.B. *Senator*, S. 43; *Eltester*, S. 47; *Elsten*, S. 56; *Dockman*, S. 58; *Elster*, S. 70, Anm. 106; *Heerstraßen*, S. 33; *Ihnen*, S. 47; *Darauff*, S. 236; *Inventarium*, S. 356.

⁷ Richtlinien (wie Anm. 5), S. 34.

⁸ Offensichtlich beispielsweise auf S. 236, wo der Vorname und das Adelsprädikat Michael von Segebades wohl über andere Nennungen der Quelle ergänzt werden (wobei der Text das Adelsprädikat *von* bereits enthält und es durch die Ergänzung zu einer Doppelung kommt), aber nicht z.B. die Vornamen des livländischen Generalsuperintendenten Johann Fischer, des Oberstleutnants Güllich oder des Obristen Campenhausen. Vgl. außerdem die Fälle Thomas Vegesack, Erik Dahlberg, Paul von Strokirch, Peter Palich von Ehrenheim, S. 219, 411, 414, 450.

⁹ Fehlerhaft entweder in der Vorlage oder im Editionstext erscheint das unkommentierte *benahmet* (S. 235) anstelle von korrekt „berahmet“, zudem *alto Aprilis* (vgl. Anm. 17). Nicht vollkommen klar erscheint der Umgang mit Versehen der Vorlage. Laut Hormuths Editionsrichtlinien sollen Anmerkungen die Sachverhalte erläutern, außer bei grammatischen Fehlern (S. 20f.). In der Praxis werden diese teilweise durch [!] gekennzeichnet, teilweise, gekennzeichnet durch eckige Klammern, emendiert, teilweise mit Hilfe von Anmerkungen erläutert, teilweise überhaupt nicht gekennzeichnet. Einsatz von [!]: *eines ehrbaren rabt*, S. 135; *jahrten*, S. 246; *dem herrn worthabenden bürgermeisters*, S. 436; Einsatz eckiger Klammern: *hospitalenbedienu[n]gen*,

ab, so gelingt es Hormuth wohl, ohne dass die Rezensentin die Vorlage in Gänze hätte einsehen können, einen gut lesbaren und soliden Editionstext herzustellen. Allerdings scheint die Textherstellung relativ unproblematisch gewesen zu sein, denn das Schriftbild der Vorlage ist, einer abgedruckten Beispielseite (S. 19) nach zu schlussfolgern, sehr sauber, übersichtlich und gut lesbar. Die eigentliche wissenschaftliche Leistung dürfte demnach in der Erschließung des Quellentextes gelegen haben. Hier verfügt jede gedruckte Edition, so auch die hier besprochene, hauptsächlich über zwei Instrumente – den Sachapparat und die Register. Beide sind für die Benutzbarkeit der Edition von erheblicher Bedeutung. Gerade die Erschließung der Quelle aber ist in Hormuths Edition unbefriedigend.

Hormuth verspricht in seinen eigenen Editionsrichtlinien, (Sach-)anmerkungen zu setzen bei „Literatur- und Archivalienhinweisen auf im Text aufgeführte Schriftstücke“, schränkt dies aber selbst ein auf Fälle, die „ausfindig gemacht werden konnten“ (S. 21). Diese Machbarkeit interpretiert Hormuth recht unterschiedlich – einerseits zieht er teilweise archivalische Überlieferung heran, andererseits nutzt er das Potenzial gängiger Editionen zur livländischen Geschichte nicht aus. So bleiben beispielsweise die im „Memorialbuch“ enthaltenen Bücher- und Dokumenteninventare weitestgehend unkommentiert und unerschlossen. Ediert sind z.B. folgende, in den Listen mehrfach erwähnte Dokumente (z.B. S. 51ff., 187ff.): Stiftungsurkunde der „Milden Gift“ (9. April 1558)¹⁰, der Vertrag zwischen dem Rigaer Rat und der Bürgerschaft wegen der Akzise (3. April 1559)¹¹, die Schragen der Großen Gilde von 1354 und 1610¹² sowie der Handelsvertrag zwischen Riga und Kurland von 1615¹³. Bei Hinzuziehung weiterer zentraler Archivbestände, beispielsweise der des Rigaer Rats, hätten sich in den Inventaren mit Sicherheit noch mehr Dokumente identifizieren lassen können. Die am 23. September 1687 von Generalsuperintendent Johann Fischer gehaltene Predigt anlässlich der Generalerbhuldigung der livländischen Stände sowie die geleisteten Eide (siehe S. 236f.) liegen zudem schon

S. 29; *da[r]über*, S. 128; *in dem hollendische[n] schif*, S. 417; *[sind] abermahl elterleute*, S. 418; *genera[l]gouverneur*, S. 447. Anmerkung ohne Emendation im Text: *palten / platen*, S. 195; Anmerkung mit Emendation im Text: 325 / 225, S. 221; Keine Kennzeichnung / Verbesserung: *eterleuthe*, S. 29; *pesonen*, S. 128. Fraglich erscheint, warum teilweise uneinheitlich emendiert wurde, so in zwei Inventaren aus den Jahren 1679 und 1680: *mildergiffts-stiftung[en]*, S. 51, *mildegifftsstiftung*, S. 74. Inkonsequent ist auch die Handhabung der Interpunktion bei Aufzählungen oder einigen Abkürzungen (z.B. S. 51, 74, 104, 187, 189, 192).

¹⁰ CARL EDUARD VON NAPIERSKY: Urkunden zur älteren Geschichte Rigas, in: *Monumenta Livoniae antiquae*, Bd. 4, Riga 1844, Nachdruck: Osnabrück 1968, S. CCXC ff., Nr. 173.

¹¹ Ebenda, S. CCXCII f., Nr. 174.

¹² Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, bearb. von WILHELM STIEDA und CONSTANTIN METTIG, Riga 1896, S. 312ff., Nr. 35, 36.

¹³ CHRISTOPH GEORG ZIEGENHORN: Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, Königsberg 1772, Beylagen Nr. 100, S. 114ff.

im Druck vor und sind als Digitalisat zugänglicher als die von Hormuth zitierte handschriftliche kopiaie Überlieferung.¹⁴ Der gesamte Bericht über die Generalerbhuldigung liegt, wie oben bereits angemerkt, ebenfalls im Druck vor, ohne dass Hormuth dies erwähnt.

Gleichzeitig kündigt Hormuth die Kommentierung von „offensichtliche[n] inhaltliche[n] Fehler[n] des Schreibers der Quelle“ an (S. 21). Unklar ist, warum dann ein *ertzbischoff Caspar* (z.B. S. 53) – gemeint ist offensichtlich Erzbischof Jaspas Linde (1509–1524) – mehrfach unkommentiert auftaucht und als „Caspar, Erzbischoff“ sogar in das Personenregister eingehen kann (S. 474 in dieser Schreibung, mit weiteren Verweisen auf den Quellentext). Gleichzeitig ist der Inventareintrag *ertzbischoff Johannes entscheidunge angehende eins teils anrepen undt der geistlichkeit in Riga anders theils de anno 1457 alto Aprilis* (S. 191) unstimmg. Unklar erscheinen die Termini *anrepen* und *alto Aprilis*.¹⁵ Gleichzeitig ist ein entsprechendes Dokument vom 2. April 1457 nicht bekannt. Zudem war Silvester Stodewescher 1457 bereits seit fast zehn Jahren Erzbischof von Riga. Als „Johannes, Erzbischof von Riga“ ging auch die im Text genannte Person ungeprüft in das Personenregister ein (S. 478). Angesichts solcher gravierender unkommentierter inhaltlicher Fehldarstellungen ist unersichtlich, warum Selbstverständlichkeiten wie *7bris*, *8bris*, *9bris* und *10bris* jedes Mal durch Sachkommentare erläutert werden.

Ebenso wie die Sachkommentare vermögen auch die Register, wie bereits angedeutet, bei der Erschließung und Handhabung des Editionstextes keine zuverlässige Hilfe zu leisten. Das Personenregister¹⁶ nimmt Personen zumindest teilweise nur auf, wenn diese namentlich genannt werden (außer im Falle von Frauen). Die im Text häufig nur als *königliche mayestät* bezeichneten Könige von Schweden – meistens sind entweder Karl XI. (1660–1697) oder Karl XII. (1697–1718) gemeint – kommen laut Personenregister nur fünf Mal im gesamten Text vor. Zwar enthält das Sachregister noch ein Lemma „König“ (ohne Spezifikation des Herrschaftsbereichs, sich allerdings wohl nur auf die Könige von Schweden beziehend), welches allerdings ebenfalls nicht erschöpfend ist. Nicht aufgenommen wurden, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, die *von ihr königlichen mayestät*

¹⁴ Christlich-getreuer Unterthanen Pflicht (...) Anno 1687. den 23. Septembr. in Riga geleistet (...). Digitalisat einsehbar unter dem URL: <http://dspace.ut.ee/handle/10062/33611#> (letzter Zugriff 14.3.2016). Hier ist neben den von Hormuth zitierten Eiden auch der Eid des Generalsuperintendenten enthalten.

¹⁵ Hierbei handelt es sich wohl um einen Lesefehler. *Altus* = hoch, tief, erhaben. Gemeint evtl. *altera* [dies] *Aprilis*.

¹⁶ Kleinere formale Ungenauigkeiten im Personenregister: inkonsequenter Zusatz von Funktionen und Ämtern: z.B. Lemmata „Müller“, S. 480; „Caspar, Erzbischoff“, S. 474; „Johannes, Erzbischof von Riga“, S. 478; Verzeichnung nach dem Vornamen: „Magnus Gabriel de la Gardie“, S. 479; fehlendes Komma: „Koo Johan“; „Soo Ericus“, S. 479, 483; inkonsequente Verzeichnung von Namensvarianten: „Struck, Strueck, Hanß, Hans“; Aussetzung der alphabetischen Sortierung: Lemmata „Ulrichs“, „Ulrich“, S. 483.

allergnädigst beehrten baraquen (S. 206); ein *von unserm allergnädigsten könig und herrn* gewährtes *gratial* (S. 230); die *devoten bezeugungen gegen ihre königliche mayestät* (S. 236f.). Bei nur oberflächlicher Prüfung weniger Seiten lassen sich weitere Beispiele fehlender Verzeichnung im Personenregister finden, so Generalsuperintendent Johann Fischer, obwohl dieser auf der vorhergehenden Seite noch mit seinem Nachnamen erwähnt wird (S. 237); Pastor Ludwig (S. 234), Oberstleutnant Gülich, Oberst Campenhäusen (S. 236), Herzog von Kurland (S. 91)¹⁷; der Ligger Jabn (S. 134, in der Vorlage p. 169); der Vater des Martin Manken (S. 300).

Fraglich ist, wie der Benutzer der Edition angesichts dieser lückenhaften Erschließung die Beziehungen der Großen Gilde beispielsweise zum Landesherrn vollständig erfassen soll. Häufig macht sich der Editor nicht die Mühe, die Vornamen der im Editionstext genannten Personen zu ermitteln und in das Personenregister einfließen zu lassen, so z.B. im Fall des Fiskaladvokats Johann Barclay de Tolly (1634–1694), der zudem in zwei nicht mit Querverweisen versehenen Lemmata („Barclaj“ / „Berklay, Berklay“) verzeichnet wird¹⁸, oder des bereits mehrfach erwähnten Generalsuperintendenten Johann Fischer, der im Personenregister unter dem Lemma „Fischer“ verzeichnet ist. Falsche Namensvarianten werden im Falle von „Koo Johan“ und „Soo Ericus“ verzeichnet (nach dem Editionstext richtig: Koop, Johan; Soop, Ericus).

Ein weiterer Schwachpunkt des Personenregisters ist der nur spärliche Einsatz von Querverweisen. So wird Karl [XI.] auf S. 211 namentlich genannt, ohne dass diese Nennung im Personenregister registriert wird. Nur im Sachregister wird die entsprechende Stelle unter dem Lemma „König / Befehl“ verzeichnet. Ebenso fehlen bei den livländischen Generalgouverneuren Christer Horn, Johann Jacob Hastfer und Erik Dahlberg Querverweise auf das Schlagwort „Generalgouvernement“ im Sachregister, obwohl dort ebenfalls Nennungen dieser Personen, allerdings unvollständig (vgl. z.B. S. 237f.), verzeichnet sind. Auch werden Namensvarianten nur sporadisch dokumentiert. So kommt der Nachname Borrenrich u.a. auch in den Formen Bordentrich, Borgentreich vor. Dass es sich hier um Formen eines Nachnamens handelt, muss sich der Benutzer selbst erschließen.

Formale und inhaltliche Fehler und Ungenauigkeiten weisen auch das Sach- und das Ortsregister auf. Eine nur stichprobenartige Überprüfung ergab die Unvollständigkeit der Fundstellen bei den Lemmata „Baracken“, „Leuchter“, „Undeutsche“ und „Soldaten“.¹⁹ Teilweise werden Begriffe zusammen mit den im Quellentext vorkommenden Attributen verzeichnet und auch nach diesen sortiert. Ob man „Kringel“ allerdings unter dem Schlagwort „gelb“, „Ratschläge“ unter „gefährlich“, „Kost“ unter „frei“

¹⁷ Auch nicht im Sachregister verzeichnet, wo ein Lemma „Herzog von Kurland“ zu finden ist (S. 494).

¹⁸ Erschließbar mit Hilfe von KARINA KULBACH-FRICKE: Familienbuch Riga, CD-Rom Selbstverlag 2011, S. 165f.

¹⁹ Fehlende Fundstellen: S. 33, 55, 126, 296.

oder „Kanne“ unter „große getriebene vergoldete“ suchen wird, ist fraglich (S. 492f.). Zwar existiert im Sachregister auch das Lemma „Kost“, allerdings ohne die „freie Kost“ zu verzeichnen oder auf das ebenfalls vorkommende Lemma „Wegekost“ zu verweisen (S. 496). Auch sonstige Querverweise zwischen einzelnen, sinnhaft zusammenhängenden Lemmata fehlen im Sachregister. Was mit den Lemmata „Ko“ und „Scha“ gemeint ist, ist fraglich (evtl. Kopf und Schapf). Warum die königliche Verordnung vom 16. Februar 1681 einmal unter dem Lemma „König / Resolution“, ein anderes Mal unter „König / Reglement“ verzeichnet wird, ist ebenso unklar. Im Ortsregister²⁰ sind die folgenden Lemmata nicht überzeugend: „Höllma“ (gemeint wohl die Hölmer in der Düna), „Marschalpforte“ (in der Quelle: *Marselpforte*, gemeint wohl die Marstallpforte²¹), „Schornstraße“ (hier Quellenvariante angegeben, gemeint ist die Scharrenstraße) und „Zadar“ (in der Quelle: *Sardam*; hier böte sich als Interpretationsmöglichkeit anstatt der höchst unwahrscheinlichen kroatischen Stadt Zadar das nordholländische Zaanstad, früher auch Saardam, an, im 17. Jahrhundert ein bedeutendes Schiffbauzentrum, wo sich beispielsweise Peter I. 1697/98 aufhielt).

Dennis Hormuth macht mit seiner Edition des „Memorialbuchs“ eine wichtige Quelle zur frühneuzeitlichen Geschichte Rigas einem breiten Publikum zugänglich. Durchdrungen und für den Nutzer zuverlässig aufbereitet ist der Quellenstoff allerdings nicht. Insbesondere die Mängel in der Erschließung des Textes fallen dabei ins Gewicht, sind doch die Möglichkeiten der automatisierten Erkennung von sauber geschriebenem handschriftlichem Material bereits weit fortgeschritten.²²

MADLENA MAHLING

²⁰ Außerdem auf nur vier Seiten folgende orthografische/grammatische Fehler: Fleischscharn, Gerdrut, Lateinische schule, Schallstraßen (Pluralendung wohl aufgrund des im Quellentext gebrauchten Dativs).

²¹ Im Mittelalter ist auch die Bezeichnung Marschalstraße/-pforte belegt, ab etwa 1470 hat sich aber Marstallstraße/-pforte eingebürgert. Siehe HORST BIERNATH: Die alten deutschen Strassennamen von Riga, Leipzig 1929, S. 37f.

²² Z.B. <https://transkribus.eu/Transkribus> (letzter Zugriff 21.12.2016).